

Deutsche PalliativStiftung | Am Bahnhof 2 | 36037 Fulda

Dr. Carola Reimann, MdB
Ausschuss für Gesundheit
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0277(3)
gel. VB zur öAnh. am 11.6.
12_AMG-Novelle
04.06.2012

... Leben bis zuletzt!

Telefon: 0661 | 48 049 797
Telefax: 0661 | 48 049 798
E-Mail: info@palliativstiftung.de

Am Bahnhof 2
36037 Fulda

Steuernummer:
018 250 57994

per E-Mail an Frau Haupt ma05.pa14@bundestag.de

Fulda, 2. Juni 2012

**Stellungnahme der Deutschen PalliativStiftung
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BT-Drs. 17/9341)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,

in Namen der Deutschen PalliativStiftung möchte ich mich für die Einladung zur Anhörung bedanken. Da unsere Rechtsexpertin Frau Prof. Dr. jur. Rissing-van Saan an diesem Termin nicht kommen kann, werde ich kommen:

Thomas Sitte
geboren am 09. Mai 1958

In der Anlage senden wir Ihnen vorab eine schriftliche Stellungnahme der Deutschen PalliativStiftung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sitte
Vorstandsvorsitzender

**Stellungnahme der Deutschen PalliativStiftung zum
Geszentwurf der Bundesregierung zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

(BT-Drs. 17/9341)

Die Deutsche PalliativStiftung hat offiziell durch Thomas Sitte und Dr. Dr. Eckhard Eichner auf eine notwendige Anpassung der Betäubungsmittelgesetzgebung hingewiesen, zunächst durch „direkt zu“ – Brief an die Kanzlerin am 4. Dezember 2010 und danach mit einer ePetition am 16. Januar 2011.

Die Forderung der Deutschen PalliativStiftung lautete:

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass umgehend Änderungen in der Gesetzgebung zu erfolgen haben, damit die medizinisch indizierte Abgabe von Betäubungsmitteln zur Unzeit durch einen Arzt keinen Straftatbestand mehr darstellt. Qualifizierten Ärzten und Palliative Care Teams muss die Abgabe von Betäubungsmitteln zur zeitlich begrenzten Anwendung durch und/oder für den Patienten, zum Beispiel bei schwersten Schmerzen und lebensbedrohlicher Atemnot, zur Überbrückung im Notfall erlaubt werden.“

Diese Forderung haben wir nach Expertenberatung in der Folgezeit dahingehend geändert, dass eine „Abgabe“ von Medikamenten durch Ärzte für die Umsetzung nicht erforderlich ist. Der für § 13 BtMG neue Begriff des bloßen „Überlassens“ zum Gebrauch im Notfall erscheint für die Bedürfnisse der ambulant versorgten Palliativpatienten jedenfalls ausreichend.

Die anstehenden Änderungsanträge 16 bis 21, welche die Regelungen mit dem Umgang mit Betäubungsmitteln betreffen, sind weitreichend. Aus unserer Sicht sind sie auch ausreichend, um den von uns beschriebenen Missstand zu beseitigen, dass Palliativpatienten nicht angemessen mit in Deutschland zugelassenen Fertigarzneimitteln versorgt werden können.

Die vorgeschriebenen Regularien, die für eine zulässige Überlassung notwendig werden, mögen auf den ersten Blick aufwändig erscheinen. Aus Sicht der Deutschen PalliativStiftung sehen wir hierin aber das notwendige Hindernis, damit aus anderen Gründen kein Missbrauch mit dieser Öffnung der Möglichkeit zur Überlassung betrieben werden kann.

Aus Sicht der Deutschen PalliativStiftung sind somit die Forderungen der Petition ausreichend erfüllt. Es verbleibt noch ein gewisser Änderungs- und Regelungsbedarf, der aber nicht so drängend ist, dass es sinnvoll wäre, die anstehende Gesetzesänderung nicht umzusetzen. Die Beseitigung der bestehenden Versorgungslücken in ambulanten palliativmedizinischen Krisensituationen darf nicht aufgehoben werden.

Aus Sicht der Apotheken könnte es nämlich auf dem Gebiet der Rezepturarzneimittel in der Praxis zu Engpässen kommen, da auch nur die Abgabe von Fertigarzneimitteln von einer Apotheke an die andere in § 4 Absatz 1 BtMG ermöglicht wird. Alle Rezepturarzneimittel mit Betäubungsmitteln, die für Ports und Pumpen, zur lokalen oder transmukosalen Anwendung, zur Inhalation oder Instillation für Palliativpatienten immer wieder notwendig sind, dürfen damit nur von einer u.U. weit entfernten, herstellenden Apotheke an den Patienten und nicht an eine Apotheke in Patientennähe abgegeben werden. Dies könnte in praxi ein weniger häufiges, aber doch durchaus vorkommendes Problem sein, so dass es eine sinnvolle Ergänzung sein könnte, auch die Abgabe von Rezepturarzneimitteln von Apotheke zu Apotheke zu erlauben.